

SCHIEDSGUTACHTER - VEREINBARUNG

Dokument1

zwischen

Schiedspartei zu 1)

und

Schiedspartei zu 2)

wird über folgende Sachverhalte eine Schiedsgutachter-Vereinbarung abgeschlossen.

Objekt: der Schiedspartei zu 1)
der Schiedspartei zu 2)

§ 1

Die Schiedsparteien vereinbaren, dass der Schiedsgutachter zu folgenden Fragen/
Behauptungen tätig werden soll:

- 1.)
- 2.)
- 3.)

Für die Fragen/Behauptungen zu 1.) - wird vereinbart, dass der ordentliche
Rechtsweg ausgeschlossen sein soll.

Die Fragen/Streitigkeiten zu 1.) - sollen vielmehr einem Schiedsgutachter zur
abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

§ 2

Die Leistungsbestimmung erfolgt durch den Sachverständigen nach billigem Ermessen
gem. § 317 Abs. 1 BGB.

§ 3

Zum Schiedsgutachter benennen die Schiedsparteien den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen:

DIPL.-ING. ERWIN BEILFUSS

Uhlandstraße 1
61440 Oberursel
Tel.: 06171 / 586990 Fax: 06171 / 58699-11

Fällt dieser Schiedsgutachter weg, erfolgt die Benennung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durch die *INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER FRANKFURT AM MAIN.*

§ 4

Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt diejenige Partei, die in dem Streitfall unterliegt. Bei teilweisem Unterliegen werden vom Schiedsgutachter die Kosten des Schiedsgutachtens nach § 317 Abs. 1 BGB auf die Schiedsparteien verteilt.

§ 5

Lassen sich die Vertragsparteien im Schiedsgutachterverfahren anwaltlich vertreten, so tragen die Parteien die bei ihnen entstehenden Anwaltskosten selbst.

§ 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025ff ZPO sinngemäß.

....., den

(Schiedspartei zu 1)

(Schiedspartei zu 2)